



K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in der Sitzung am 5. Oktober 2023, TOP 13, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries, Lehen, Schachau und Waasen abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ3-12362, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 30. Oktober 2023, ZI. RU1-R-430/054-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


Seiberl Walter



An der Amtstafel
angeschlagen am: 09.11.2023
abgenommen am: 24.11.2023



K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in der Sitzung am 5. Oktober 2023, TOP 14, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk in den Katastralgemeinden Gries und Oberndorf abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ3 – 12363, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl.Nr. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


Seiberl Walter



An der Amtstafel
angeschlagen am: 09.11.2023
abgenommen am: 24.11.2023